LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH
A - 4040 LINZ, SONNENSTEINSTRASSE 20

Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Abteilung III/2
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bearbeiter:
Hr. TOBISCH-REDL

Tel: 0732 / 7071-4111
Fax: 0732 / 7071-4140
E-mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

Ihr Zeichen	vom	Unser Zeichen	vom
14.363/0001-III/2/2014	16.04.2014	A9-439/4-2014	05.05.2014

Schulbehörden – Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz 1962, idgF, wird zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Vorweg wird festgehalten, dass grundsätzlich eine umfassende Begutachtung eines Gesetzesentwurfs binnen so kurzer Zeit kaum bis nicht möglich ist.

Der Gesetzesentwurf ist – soweit in dieser kurzen Zeitspanne überblickbar – weitestgehend unproblematisch. Die neugefassten §§ 14 Abs 1, 21, 21 h und 33 Schulorganisationsgesetz (SchOG) sind allerdings insofern bedenklich, als das künftig gestrichene Anhörungsrecht des Landesschulrats bei der Abweichung von Klassenschülerzahlen bei Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen nicht mehr gegeben ist, wodurch in diesem Zusammenhang ein wesentliches Steuerungsinstrument wegfällt. **Dieser Punkt kann deshalb keinesfalls die Zustimmung finden.**

Im Übrigen wird angeregt, dass § 24a Schulpflichtgesetz, in dem der 5-Stufen-Plan festgelegt ist, überdacht wird. Diese Rechtsvorschrift ist ho. Auffassung nach völlig praxisuntauglich und gibt den Schulen und Schulbehörden in Wirklichkeit kaum mehr Handhabe, gegen ungerechtfertigtes Fernbleiben vorzugehen. Dies ist deshalb besonders ärgerlich, zumal die bisherige Rechtslage, die bis 31.8.2013 in Geltung stand, Sanktionen gegen ein derartiges pflichtwidriges Verhalten ermöglicht hat. Die neue Bestimmung, die eigentlich unter dem Stichwort "Verschärfung der Rechtslage"

den Gesetzgebungsprozess durchlaufen hat, führt dagegen in Wahrheit dazu, dass eine Sanktionierung weitgehend unmöglich ist. Speziell im Berufsschulbereich, der zumindest in Oberösterreich größtenteils lehrgangsmäßig gestaltet ist, stellt dies ein besonderes Problem dar. Es wird daher dringend angeregt, die alte Rechtslage wieder herzustellen oder eine andere praxistaugliche Bestimmung zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich:
HR Fritz Enzenhofer

Elektronisch gefertigt

Zustellhinweis:
Fraktionsführer im Gesamtkollegium
Herrn HOL SR Dipl.-Päd. Walter Wernhart
Frau LAbg. Sabine Promberger
Herrn Dr. Rudolf Ferdinand Watschinger
Frau Mag. Barbara Lenglachner und
Arbeiterkammer OÖ
Wirtschaftskammer OÖ
Schulamt der Diözese Linz

Unterschrift zu Geschäftszahl A9-439/0004-allg/2014

Signaturwert	2980b19c581b4e7bad128d13384e4d0d	
REPUBLIK ÖSTERREICH LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Landesschulrat für Oberösterreich
	Datum/Zeit-UTC	06.05.2014 14:14:45
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	276739912331
	Methode	
	Parameter	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.lsr-ooe.gv.at/amtssignatur.htm	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	